

Publikation der vorläufigen Wahlvorschläge für die Erneuerungswahl der Mitglieder der Schulpflege und dessen Präsidentinnen bzw. Präsidenten für die Amtsdauer 2026 - 2030

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 26. September 2025 sind für die Erneuerungswahl der Mitglieder der Schulpflege sowie dessen Präsidentinnen bzw. Präsidenten innert der festgesetzten Frist folgende **Wahlvorschläge** eingereicht worden:

Schulpflege (9 Mitglieder inkl. Schulpräsidium)

Assenberg van Eijsden Kira Linda Anna, geb. 1988, Wetzikon, Theaterpädagogin, neu, SP

Bruderer Timotheus Stefan, geb. 1986, Wetzikon, Information Security Manager, neu, SVP

Bürgin Markus, geb. 1953, Wetzikon, Mediator/selbständig, bisher, Die Mitte

Grob Valentin, geb. 1973, Wetzikon, Lehrer, bisher, Grüne

Grossen-Aerni Andrea Sandra, geb. 1973, Wetzikon, Dozentin Sozialpädagogik HF, neu, EVP

Ineichen Thomas, geb. 1967, Wetzikon, Musikschulleiter, neu, FDP

Leu Gabriela Maria, geb. 1961, Wetzikon, Maschinenzeichnerin/Projektleiterin, bisher, Die Mitte

Rebsamen Sonja, geb. 1971, Wetzikon, Lehrperson, neu, SVP

Wicki Arina Silvia, geb. 1979, Wetzikon, Mittelschullehrperson/Heilpädagogin, bisher, SP

Als Präsidentin der Schulpflege:

Grossen-Aerni Andrea Sandra, geb. 1973, Wetzikon, Dozentin Sozialpädagogik HF, neu, EVP

Gemäss § 53 des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR, LS 161) können innert einer Frist von 7 Tagen, bis spätestens 28. November 2025, 11.30 Uhr die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge beim Stadtrat (wahlleitende Behörde), Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte [LS 161.1]).

Als Mitglied der Schulpflege ist jede stimmberechtigte Person wählbar, die ihren Wohnsitz in der Stadt Wetzikon hat (§ 23 GPR und Art. 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung). Als Präsidentin bzw. Präsident der Schulpflege kann eine der Personen gewählt werden, die Sie als Mitglied der Schulpflege wählen.

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz "**bisher**", wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Stadt Wetzikon unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Stadtverwaltung Wetzikon, Abteilung Präsidiales, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon oder auf der Website der Stadt Wetzikon (<https://www.wetzikon.ch/de/politik/abstimmungen-und-wahlen/behoerdenwahlen-2026/>) bezogen werden.

Die wahlleitende Behörde erklärt die bisher vorgeschlagenen Personen nach Ablauf der siebentägigen Frist als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54a Abs. 1 GPR erfüllt sind. Sind diese nicht erfüllt, findet ein Wahlgang an der Urne statt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Wetzikon, 21. November 2025

Stadtrat Wetzikon
(Wahlleitende Behörde)